Arbeitsexemplar 38 A



MASSTAB 1:1000

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 (BGBl I S. 2141).

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666)

§§ 8 U. 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (B NatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.3.1987 (BGBl I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZES 1998 (BauROG) VOM 18.8.1997 (BGBl I S. 2110)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) VOM 15.8.1994 (GV NW 1994 S. 710)

§ 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) LANDESBAUORDNUNG VOM 7.3.1995 (GV NW 1995 S. 218) ZULETZT GEÄNDERT DURCH BERICHTIGUNG (GV NW 1995 S. 982)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S. 58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 (1) UND (2) NR. 1 U. 2 BauNVO. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- MI — ~~MISCHGEBIET GEM. § 6 (1) UND (2) NR. 2-5 BauNVO~~ Gem. §§ 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, daß Einzelhandelsbetriebe ~~nur bis 600 m² Geschoßfläche und~~ in Verbindung mit Handwerks- und Sonstigen Gewerbebetrieben zulässig sind. Gem. § 1 (7) BauNVO und § 9 (3) BauGB sind Wohnungen nur ab 1. OG zulässig. ~~Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.~~
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (BAUHOF) GEM. § 9 (1) NR 5 BauGB
- I , ~~X~~ — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 20 BauNVO
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMAß GEM. § 16 (4) BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- 0,25 0,3 ~~0,6~~ — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BauNVO ~~Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche~~ gem. § 19 (3) BauNVO ist die Fläche des Baugrundstückes ohne die gem. § 19 (4) Nr. 25 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen.
- (0,8) — GESCHOßFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGS-TRÄGERS (GEPL. REGENWASSERKANAL)

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE. Die Aufteilung der Verkehrsfläche in ihre Bestandteile (z.B. Fahrbahn, Parkstreifen, Rad- und Gehweg) sowie Maße werden in den Straßenausbauplänen festgelegt.
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNGEN:

- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ

4. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB
- PRIVATE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB

5. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- ~~TH max. 6,00 m~~ — TRAUFHÖHE MAXIMAL 6,00 M
- D 33°-45° — DACHNEIGUNG 33°-45°
- SD — SATTELDACH

C. BESTANDSANGABEN, ANREGUNGEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. GEBÄUDE
- VORH. SCHMUTZWASSERKANAL MIT KONTROLLSCHÄCHTEN
- VORH. FLURGRENZE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

~~1. BEGRENZUNG DER GESCHOßFLÄCHE GEM. § 1 (5) UND (9) BauNVO~~

~~EINZELHANDELSBETRIEBE SIND NUR BIS 600 M² GESCHOßFLÄCHE UND IN~~ VERBINDUNG MIT HANDWERKS- UND SONSTIGEN GEWERBEBETRIEBEN ZU~~LASSIG.~~

2. HÖHE ERDGESCHOßFUßBODEN ~~UND TRAUFHÖHE~~

(1) DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOßFUßBODENS DER HÄUSER DARF MAXIMAL 0,65 M NICHT ÜBERSCHREITEN. JEWEILS GEMESSEN VON DER FERTIGEN STRAßENOBERKANTE DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE IM BEREICH DES BAUVORHABENS.

~~(2) DIE TRAUFHÖHE WIRD GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES VORH. GELÄNDES BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUßENKANTE MIT DER DACHSCHRÄGE BZW. BEI EINEM FLACHDACH MIT DER OBERKANTE DER ATTIKA.~~

3. FASSADENGESTALTUNG IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MÜSSEN ALS ÜBERWIEGENDES FASSADENMATERIAL ROTES BIS ROTBRAUNES ODER WEIßES VERBLENDMAUERWERK AUFWEISEN, ODER ABER SIE SIND ALS WEIßE PUTZBAUTEN ZU ERRICHTEN. ANDERE MATERIALIEN SIND NUR ZU EINEM ANTEIL VON 30% DER FASSADENFLÄCHE ZULÄSSIG. VERKLEIDUNGEN, DIE EIN ANDERES MATERIAL NACHAHMEN, SIND UNZULÄSSIG.

4. DREMPEL IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

(1) FÜR ALLE EIN- UND ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 50 CM (GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ROHDECKE BIS ZUR UNTERKANTE DER FUßPFETTE) ZULÄSSIG.
DARÜBER HINAUS IST BEI MAXIMAL 1/3 DER TRAUFENLÄNGE EINE HÖHE BIS 100 CM ZULÄSSIG.

(2) FÜR DREIGESCHOSSIGE GEBÄUDE SIND DREMPEL UNZULÄSSIG.

5. DACHGESTALTUNG UND DACHFORM IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

(1) ALS DACHFORM SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG ERGIBT SICH AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

(2) FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

(3) ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE (Z.B. RAL 2001, ROTORANGE) DACHZIEGEL AUS TON ODER BETON ZULÄSSIG. GLASIERTE UND ÄHNLICH WIRKENDE OBERFLÄCHEN (Z.B. GLANZENGOBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SOLARANLAGEN.

(4) AUSGENOMMEN VON DEN FESTSETZUNGEN DER ABSÄTZE 1 UND 3 SIND WINTERGÄRTEN UND EINGANGSÜBERDACHUNGEN.

(5) DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) IN EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN IN DER SUMME IHRER LÄNGEN 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN UND SIND MINDESTENS 1,00 M VON DER ÄUßEREN SEITE DER GIEBELWAND ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN. DIE GAUBENSTIRNWAND IST UM MINDESTENS 30 CM VON DER GEBÄUDEAUßENWAND ZURÜCKZUSETZEN. DIE DACHGAUBEN SIND GRUNDSÄTZLICH NUR ZUR BESSEREN BELICHTUNG VON AUFENTHALTSRÄUMEN ZULÄSSIG. FÜR VERKLEIDUNGEN DER GAUBENSEITENWÄNDE SIND KUNSTSTOFFE, ODER METALLE SOWIE VERKLEIDUNGEN, DIE EIN ANDERES MATERIAL NACHAHMEN, NICHT ZULÄSSIG. DIE EINDECKUNG DER GAUBEN MUß IN DEM GLEICHEN MATERIAL UND IN DER GLEICHEN FARBE WIE DAS HAUPTDACH AUSGEFÜHRT WERDEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BEI KLEINEN GAUBEN (BIS 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE) VERKLEIDUNGEN UND EINDECKUNGEN MIT ZINK- ODER KUPFERBLECH ZUGELASSEN WERDEN.

6. AUSBAUBREITEN PRIVATER GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

(1) GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET DÜRFEN AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE FOLGENDE BREITEN NICHT ÜBERSCHREITEN:

- EINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MAX. 5,00 M UND
- ZWEI NEBENEINANDERLIEGENDE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN MAX. 8,00 M.

(2) SOLL EINE ZUFAHRT NEBEN EINER VORHANDENEN ZUFAHRT IN 5,00 M BREITE GEBAUT WERDEN, SO IST ZWISCHEN DEN ZUFAHRTEN EINE GRÜNFLÄCHE VON MINDESTENS 1,00 M BREITE ANZULEGEN.

(3) ERFORDERLICHE ZUFAHRTSRADIEN WERDEN NICHT AUF DIE ZUFAHRTSBREITEN ANGERECHNET.

~~(4) GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN IM MISCHGEBIET SIND AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DAS NOTWENDIGE MAß ZU BEGRENZEN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT ESPELKAMP VERKEHRSSICHER ANZULEGEN.~~

7. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(1) GEMÄß § 12 UND § 23 (5) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DAß STELLPLÄTZE UND GARAGEN NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

(2) AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KÖNNEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ZWEI STELLPLÄTZE PRO GRUNDSTÜCK IN DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT ZUGELASSEN WERDEN.

(3) IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z.B. BEI ERFORDERLICHEM STELLPLATZBEDARF NACH BauONW) KANN EIN WEITERER STELLPLATZ AUßERHALB DER BAUGRENZEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

8. NEBENANLAGEN

(1) GEMÄß § 14 (1) IN VERBINDUNG MIT § 23 (5) BauNVO SOWIE § 86 BauONW WIRD FESTGESETZT, DAß AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET NUR FOLGENDE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG SIND:

a) GARTENHÄUSER, ABSTELLRÄUME FÜR GERÄTE UND LAUBEN
b) GEWÄCHSHÄUSER
c) ÜBERDACHTE FREISITZE
d) BAULICHE ANLAGEN ZUR FREIZEITGESTALTUNG (Z.B. SAUNAHÄUSCHEN)
e) VOGELVOLIEREN
f) GEHEGE UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE HOBBY-KLEINTIERHALTUNG
g) FLÜSSIGGASTANKANLAGEN
h) ZIERTEICHE UND OFFENE SCHWIMMBECKEN
i) FESTE KOMPOSTANLAGEN
j) KINDERSPIELGERÄTE UND -ANLAGEN
k) ANLAGEN ZUR UMWELTFREUNDLICHEN ENERGIEGEWINNUNG
l) FREISTEHENDE WERBEANLAGEN AN DER STÄTTE DER LEISTUNG BIS 1 M² FLÄCHE

(2) AUFGRUND DES § 15 (1) BauNVO WIRD BESTIMMT, DAß DIE VORGENANNTEN NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG SIND, WENN VON IHNEN BELÄSTIGUNGEN ODER STÖRUNGEN AUSGEHEN KÖNNEN, DIE NACH DER EIGENART DES BAUGEBIETES IM BAUGEBIET SELBST ODER IN DESSEN UMGEBUNG UNZUMUTBAR SIND.

(3) DIE ZULÄSSIGE NEBENANLAGE VON a) BIS g)

- **DARF IN DEN VORGARTENBEREICH** (MINDESTENS 5 M) SOWIE DEN GARTENBEREICH, DER AN ÖFFENTLICHE ANLAGEN ANGRENZT (MINDESTENS 2 M), NICHT HINEINRAGEN.
- DARF EINE MAXIMALE GRÖßE VON 12 M² UND EINE HÖHE VON 3 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- MUß SICH MIT DEN BAUMATERIALIEN IN DIE UMGEBUNG EINFÜGEN. DIE DACHNEIGUNG DARF VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ABWEICHEN.
- DARF OHNE EIGENE ABSTANDSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, MUß JEDOCH ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN (AUßER BEI GEWÄCHSHÄUSERN) UND ZU ÖFFENTLICHEN ANLAGEN HIN MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ABGEPFLANZT WERDEN, SO DAß SIE VON DIESEN NICHT EINSEHBAR IST.

(4) UM EINE HÄUFUNG VON NEBENANLAGEN VON a) BIS f) ZU VERMEIDEN DÜRFEN HÖCHSTENS DREI ANLAGEN AUF EINEM GRUNDSTÜCK ERRICHTET WERDEN. DIE DREI ANLAGEN DÜRFEN INSGESAMT HÖCHSTENS 5% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERDECKEN.

~~(5) IM AUSGENOMMEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN BZW. BAULICHE ANLAGEN GEM. § 14 UND § 23 (5) BauNVO NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.~~

(6) ALLE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN WEDER ZU GEWERBLICHEN ODER WERBEZWECKEN NOCH ZUM ABSTELLEN ODER LAGERN VON GEGENSTÄNDEN ALLER ART GENUTZT WERDEN.

9. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND STRAßENSEITIG GRUNDSÄTZLICH NUR ABPFLANZUNGEN UND HECKEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN PFLANZEN SOWIE IM MISCHGEBIET MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN BIS MAXIMAL 0,80 M HÖHE BEI STRAßENSEITIGER ABPFLANZUNG ZUGELASSEN WERDEN.

WENN MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE IM MISCHGEBIET BZW. SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE ENTLANG DER STRAßE UM DIE HALBE ZAUNHÖHE, MINDESTENS JEDOCH 0,80 M, HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN.

DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 1, 12 UND 19 BauONW SIND ZU BEACHTEN.

DIE FLÄCHEN VOR DEN EINFRIEDIGUNGEN BZW. ABPFLANZUNGEN BIS ZUR BEFESTIGTEN VERKEHRSFLÄCHE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN.

DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND VERKEHRSZUFAHRTEN DARF DURCH DIE EINFRIEDIGUNGEN BZW. ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

E. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 86 BauONW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 84 (1) NR. 21 BauONW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

F. HINWEIS ZU ALTLASTEN

DAS GEBIET IST AUS VORSORGEGRÜNDEN VOR DEN ERDBEWEGUNGEN (BZW. EINER NUTZUNG) DURCH DEN KAMPFMITTELRÄUMDIENST DER BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD AUF EVTL. KAMPFMITTEL ZU UNTERSUCHEN.

BEI NACHFOLGENDEN BAUARBEITEN SIND DIE ERDBEWEGUNGEN HINSICHTLICH DER UNTERGRUNDBESCHAFFENHEIT VON DER AUSFÜHRENDEN BAUFIRMA ZU DOKUMENTIEREN. AUFFÄLLIGKEITEN HIERBEI (VERFÄRBUNGEN, GERÜCHE ETC.) SIND DEM UMWELTAMT DES KREISES MINDEN-LÜBBECKE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN. ANSCHLIEßEND IST EINE KOPIE DER OG. DOKUMENTATION UND DAS ERGEBNIS DER KAMPFMITTELRÄUMDIENST-UNTERSUCHUNG DEM UMWELTAMT DES KREISES MINDEN-LÜBBECKE VORZULEGEN.

DER HAUPT- UND FINANZAUSSCHUß HAT AM 17.3.1999 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 (NEUAUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38 a) BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 18.3.1999

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 1.7.1999 BIS 2.8.1999 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 3.8.1999

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 25.8.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 26.8.1999

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 22.3.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 22.3.2000 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

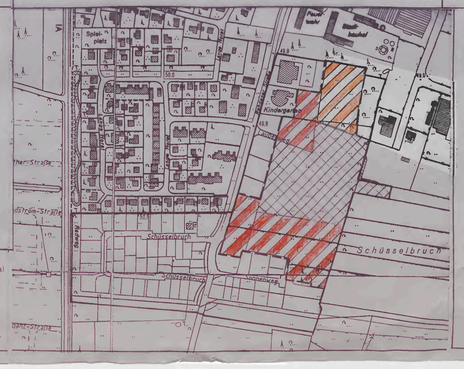
ESPELKAMP, DEN 23.3.2000

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 (NEUAUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38 a)

M. 1:5000

- GRENZE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
- RÄUMLICHER BEREICH DER NEUAUFSTELLUNG bzw. 3. Änd. v. 6.12.07



STADT ESPELKAMP

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38/ NEUAUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38 A

LANGE HORST SÜD-OST

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 15 UND 16

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 5,56 HA

KARTENGRUNDLAGE: ZUTEILUNGSKARTE DER FLURBEREINIGUNG FABBENSTEDT AZ.: 25653, M. 1:2000 UND FLURKARTE M. 1:1000

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Espelkamp

Datum: 16.04.1999	Geändert: 8.06.1999
Gezeichnet: Jürgens	11 06.12.2007